

**Satzung der Gemeinde Schöneberg
zum Schutz von Bäumen
- Baumschutzsatzung-**

Auf Grund § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) i.V.m. § 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 10.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Schöneberg.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden Bäume im nachstehend bezeichneten Umfang als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt
 1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern),
 2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung vom 18. Mai 1981 (Gbl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), oder gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29. Juni 2004 (GVBl. II Nr. 21 S. 553) gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen,
 2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
 3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,

4. gewerbliche Zwecke dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten,
 6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach §§ 34 Ziffer 1 in der Zeit vom 15. März bis 15. September, Ziffer 3 und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und der Schutz von Alleen gemäß § 31.

§ 3

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf Wurzelbereich- und Kronenbereich von geschützten Bäumen, welche zu nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, anzusehen:
 1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
 3. das Vornehmen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden.

Der Wurzelbereich des Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Der Amtsdirektor hat die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Er kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Der Amtsdirektor kann auf Antrag des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 1. der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern, und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind beim Amtsdirektor schriftlich mit Begründung durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten oder den Inhaber einer schriftlichen Vollmacht der v.g. Personen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch eine/n Mitarbeiter/in des Amtes Oder-Welse, der/die eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Der Amtsdirektor kann darüber hinaus die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag trifft der Amtsdirektor auf der Grundlage dieser Beurteilung/ des Gutachtens.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Baumbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme dem Amtsdirektor zuzuleiten.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an den Amtsdirektor zu richten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichsabgabe

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 kann der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein heimischer Baum mittlerer Baumschulqualität (mindestens 14-16 cm Stammumfang) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang, ein zusätzlicher heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück, wenn dies unmöglich ist; im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes vorzunehmen. Werden Grundstücke Dritter in Anspruch genommen, so ist zur Ersatzpflanzung deren schriftliche Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Amtsdirektor kann den Antragsteller verpflichten, Teile des gefälltten Baumes bereitzustellen, insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen anfallen. Die Teile sind im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zweckgebunden für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung, sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile, ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (zweite Junihälfte) nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung ist festzusetzen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Ziff. 2 gestützt wird und keine Ersatzpflanzung auf dem betreffenden Grundstück möglich ist. Bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung wird davon ausgegangen, dass ein Baum derselben Art zu pflanzen ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus den ermittelten Richtwerten für Garten- und Parkbäume entsprechend Anlage dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Schöneberg zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Baumes zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach Beseitigung des Baumes auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist dem Amtsdirektor umgehend schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Art sowie die Pflanzgröße zu benennen. Die Pflanzstellen sind einem beigefügten Lageplan zu kennzeichnen.

§ 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 oder eine Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amtsdirektor die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 9 Gebühren

Die Höhe der Gebühren gemäß § 5 richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oder-Welse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 7 nicht nachkommt oder
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneberg, den 28.02.2005

Amtsdirektor
Detlef Krause

Hibiscus syriacus, alle Sorten (Eibisch)	365,00	328,50	381,06	451,06	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
Juglans regia (Walnuß)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Laburnum x watereri 'Vossii' (Goldregen)	365,00	328,50	381,06	451,06	18,04	30,00	149,89	600,95	30,05	631,00
Liquidambar styraciflua (Amberbaum)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Malus alle Wildarten und Sorten (Apfel)	300,00	287,00	344,52	414,52	16,58	30,00	145,33	559,85	27,99	587,84
Parrotia persica (Eisenholzbaum)	400,00	360,00	417,60	487,60	19,50	30,00	154,45	642,05	32,10	674,16
Platanus acerifolia (Platane)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Populus fast alle Arten (Pappel)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Prunus (Jap. Blütenkirschen)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Prunus avium (Vogel-Kirsche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Prunus padus (Traubenkirsche)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Pterocarya fraxinifolia (Flügelnuß)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Pyrus calleryana 'Chanticleer', P. communis (Zier-Birne)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Quercus cerris, Q. petraea (Zerr-Eiche, Trauben-Eiche)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Quercus robur 'Fastigiata' (Stäulen-Eiche)	600,00	540,00	626,40	696,40	27,86	30,00	180,51	876,91	43,85	920,76
Quercus robur, Q. rubra,	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Q. palustris (Stiel-Eiche, Rot-E., Sumpf-E.)										
Robinia pseudoacacia, R.p. 'Umbraculifera' (Robinie, Kugel-R.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Salix alba (Silber-Weide)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Salix a. 'Tristis' (Trauer-Weide)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Sorbus aria,	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
S. intermedia (Mehlbeere, Schwed. Mehlb.)										
Sorbus aucuparia (Eberesche)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Sophora japonica (Schnurbaum)	300,00	270,00	313,20	383,20	15,33	30,00	141,42	524,62	26,23	550,85
Tilia americana (Amerik. Linde)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Tilia cordata, T. euchlora, T. tomentosa (Winter-Linde, Krim-L., Silber-L.)	245,00	220,50	255,78	325,78	13,03	30,00	134,26	460,04	23,00	483,04
Tilia intermedia, T.i. 'Pallida' (Holländ. Linde, Kaiser-L.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Tilia platyphyllos (Sommer-L.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Ulmus carpiniifolia, U. glabra, (Feid-Ulme, Berg-U.)	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38
Ulmus glabra 'Pendula' (Hänge-U.)	275,00	247,50	287,10	357,10	14,28	30,00	138,17	495,27	24,76	520,03
Ulmus x hollandica, U. laevis,	225,00	202,50	234,90	304,90	12,20	30,00	131,65	436,55	21,83	458,38

